

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.06.2026

„Anpassung der Förderpauschalen für richtlinienfinanzierte Träger zur Umsetzung von Tarifentwicklung und Beitragserhöhung 2026“

A. Problem

Zur Erfüllung der Rechtsansprüche und des Förderauftrages in der Kindertagesbetreuung gemäß §22 SGB VIII ist die Gewährleistung der erforderlichen Personalkapazität auch bei steigenden Personalkosten unerlässlich. Zur Personalbindung und -gewinnung sollen die Träger in die Lage versetzt werden, an die Tarifentwicklung angepasste Gehälter zu zahlen. Grundsätzlich wird dabei das Ziel verfolgt, Tarifsteigerungen bis zur Höhe der Abschlüsse im öffentlichen Dienst auf vergleichbare Beschäftigtengruppen (Kita-Träger), die den von der Stadtgemeinde zu gewährleistenden Rechtsanspruch erfüllen, zu übertragen und entsprechend zu finanzieren. Um den Bestand der Einrichtungen zu sichern, wurde in diesem Sinne die Trägerfinanzierung, sowohl in der Richtlinien- (i. d. R. Elternvereine) als auch in der Referenzwertfinanzierung (große, institutionell geförderte freie Träger) regelmäßig entsprechend der Tarifentwicklung angepasst. Zuletzt erfolgte die Anpassung in der Richtlinienfinanzierung durch Übernahme des Tarifabschlusses 2025 TVöD-SuE (Sozial- und Erziehungsdienst kommunal) mit vollständiger Wirkung zum 01.04.2025 ([vgl. Senatsbeschluss vom 24.6.2025](#)). Die Übernahme für die richtlinienfinanzierten Einrichtungen, größtenteils Elternvereine, erfolgte in der Vergangenheit wegen der notwendigen Überführung in Gruppenpauschalen zwar zeitlich versetzt, aber in der Regel rückwirkend zum Laufzeitbeginn der entsprechenden Tarifierfassung.

Um strukturell ungleiche Finanzierungsbedingungen zu verhindern, ist eine Anpassung der Förderpauschalen (siehe Anlage 1 und 2 der Richtlinie) weiterhin notwendig. Nach § 74 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 BremKTG sollen die Träger Zuwendungen für die angemessenen Personal- und Sachausgaben erhalten. Dies bildet den gesetzlichen Rahmen für die Förderung von Angeboten der Kindertagesbetreuung durch die Stadtgemeinden. Vertreter:innen des Verbundes Bremer Kindergruppen e. V. (kurz: Verbund) und der Paritätischen Gesellschaft für soziale Dienste Bremen mbH (kurz: Paritäten) wur-

den im Verfahren zur Übernahme des Tarifabschlusses TVöD-SuE 2025 (hier: Anpassungen ab dem 01.05.2026) in die Struktur der Förderpauschalen für die richtlinienfinanzierten Einrichtungen angehört.

Seit 2008 wurden die nach den Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen zu gewährenden Zuwendungen schrittweise angehoben. Die Finanzierung der richtlinienfinanzierten Einrichtungen erfolgt neben den Zuwendungen gemäß der o.g. Förderrichtlinie (Gruppendienst sowie Leitung) auch durch Elternbeiträge sowie durch gesonderte zweckgebundene Förderungen.

B. Lösung

Eine Anpassung der Förderpauschalen in der Richtlinienfinanzierung für den Tarifeffekt des jeweiligen Jahres – in diesem Fall 2026 – soll mit dieser Vorlage erfolgen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Elternvereine und sonstiger richtlinienfinanzierter Einrichtungen bei der Personalgewinnung und -bindung zu gewährleisten und einer etwaigen Verunsicherung der Beschäftigten entgegenzuwirken, soll frühzeitig Klarheit über die Übernahme der Tarifentwicklung geschaffen werden. Entsprechend sind die Förderpauschalen mit Wirkungsbeginn der aktuellen Tarifierhöhungen ab 01. Mai 2026 rückwirkend zu erhöhen.

Aus dem aktuellen Tarifvertrag TVöD-SuE sind folgende Punkte für das Jahr 2026 maßgeblich:

- Entgelterhöhung: 2,8 %;
- Anpassung der Jahressonderzahlung in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9 von 84,51% auf 85,00%; in den Entgeltgruppen S 10 bis S 18 von 70,28 % auf 85,00 %

Ausgehend von dem in den jeweiligen Betreuungsformen erforderlichen Personaleinsatz sollen entsprechende Erhöhungsbeträge berechnet werden, damit auf Basis der Zuwendungspauschalen der Tarifentwicklung entsprechend höhere Gehälter gezahlt werden können. Die zugrundeliegenden Berechnungen sind mit dem Verbund Bremer Kindergruppen und dem Paritätischen analog zum Vorgehen bei der letztjährigen Tarifierhöhung geeint. Über die Gruppenpauschalen werden die Kita-Plätze von einer bestimmten

Anzahl von Kindern in einem bestimmten Betreuungsumfang finanziert.¹ Es werden auf dieser Grundlage folgende angepasste Förderpauschalen für eine 40-stündige Wochenbetreuungszeit in den jeweiligen Betreuungsformen vorgeschlagen:

Gruppenpauschalen²

	Zuschuss pro Monat bis 30.04.2026	Zuschuss pro Monat ab 01.05.2026
U3 ein- und mehrgruppig (10 Kinder)	10.947 €	11.335 €
Ü3 eingruppig (20 Kinder)	7.320 €	7.665 €
Ü3 mehrgruppig (20 Kinder)	6.010 €	6.325 €

In den vorgeschlagenen Pauschalen sind die vorgenannten Tarifierpassungen entsprechend abgestuft nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsdauer gemäß dem beigefügten Entwurf der „Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ eingearbeitet worden (siehe Anlage 1).

Gemäß der geltenden Anlage 2 der o. g. Förderrichtlinie wird zur Bewältigung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben eine Leitungspauschale ab einer Einrichtungsmindestgröße von 28 regelmäßig belegten Plätzen gezahlt. Diese Leitungspauschale erhöht sich mit steigender Platzzahl. Die Leitungspauschalen werden analog des aktuellen Tarifabschlusses TVöD-SuE erhöht:

Anzahl der regelmäßig belegten Plätze ab	maximaler Zuschuss pro Monat bis 30.04.2026	maximaler Zuschuss pro Monat ab 01.05.2026
28 regelmäßig belegter Plätze	1.114 €	1.158 €
42 regelmäßig belegter Plätze	1.798 €	1.870 €
56 regelmäßig belegter Plätze	2.398 €	2.494 €
70 regelmäßig belegter Plätze	2.662 €	2.768 €
84 regelmäßig belegter Plätze	3.202 €	3.330 €

¹ Es ist unter Beteiligung der Dachverbände geplant, im Rahmen einer wissenschaftlich begleiteten Evaluation, das Angebot der Kindertagesbetreuung durch Elternvereine in der Stadtgemeinde Bremen zu beleuchten. In diesem Rahmen sollen u. a. potentielle Überarbeitungsbedarfe der Richtlinienfinanzierung identifiziert werden.

² Die unterschiedlichen Erhöhungsbeträge resultieren insbesondere aus den für die jeweilige Betreuungsform zugrundegelegten Personalschlüsseln. In der Richtlinienfinanzierung werden zudem die Elternbeiträge dezentral von den Trägern vereinnahmt. Diese Finanzierungssäule umfasst bei den Betreuungsformen U3, Ü3 und Hort unterschiedliche Anteile an der Gesamtfinanzierung, so dass die Pauschalen in unterschiedlichem Maß steigen.

Für die Höhe der Pauschalen sind nicht ausschließlich die Tarifeffekte maßgeblich. Die Pauschalen werden entsprechend nicht nur in Bezug auf den Tarif, sondern auch auf weitere in diesem Jahr eintretende Effekte angepasst, die im Folgenden aufgeführt werden. Insgesamt steigen die Pauschalen wegen der Tarifeffekte aber erheblich, die Abzüge sind im Verhältnis gering.

Während die Zuwendungen bedingt durch die Tarifentwicklung steigen, ist gleichzeitig eine Absenkung der Zuwendungspauschalen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Elternbeiträge für Mittagsverpflegung und U3-Betreuung erforderlich. Hier erfolgt die Vereinnahmung der Mehreinnahmen – anders als bei den referenzwertfinanzierten Einrichtungen – nicht zentral, sondern bei den Trägern. Der Anlass der Beitragserhöhung, die gemäß [Senatsbeschluss vom 18.02.2025](#) erneut zum 01.08.2026 vorgenommen wird, war nicht die Besserstellung von Zuwendungsempfängern, sondern die (teilweise) Wiederherstellung des seinerzeitigen beitragsfinanzierten Deckungsbeitrages, also die Reduzierung der Zuwendungsbedarfe der öffentlichen Hand, die die Kostenentwicklung bis 2025 zu 100 %, d.h. komplett ohne finanzielle Beteiligung der Sorgeberechtigten, kompensiert hat.

Für den Teil der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge erfolgt die Kompensation nicht durch eine Reduzierung der Gruppenpauschalen, sondern durch eine Reduzierung der Zuschüsse seitens der Elternbeitragsstelle. Grundsätzlich haben alle Eltern einen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer Beiträge (Elternvereine vereinnahmten bis 2025 i.d.R. 120 % des Höchstbeitrags der Beitragsordnung von 2017). Seit 2025 wird diese Erstattungshöchstgrenze von 120 % schrittweise abgesenkt, wodurch sich die Erstattungsansprüche entsprechend reduzieren. Die Erhöhung der Beiträge wird dabei als unmittelbarer Beitrag zur Haushaltskonsolidierung gewertet und daher nicht durch höhere Erstattungsleistungen kompensiert. Für Kinder im Ü3-Bereich, für die aufgrund der Beitragsfreiheit keine Elternbeiträge erhoben werden, erfolgt die Gegenfinanzierung über die sogenannte Platzpauschale. Diese wurde seinerzeit zum Ausgleich der Beitragsfreiheit eingeführt und wird um 2 Euro je Platz und Monat abgesenkt. Die Reduzierung entspricht damit der Erhöhung des Verpflegungsbeitrags.

Bei der Berechnung und Überführung des Tarifabschlusses wird auf die Gesamtfinanzierung der richtlinienfinanzierten Träger aus Elternbeiträgen und Förderpauschalen abgestellt. Zum 01.08.2026 wurde eine Betragsanpassung von 5 % im Beiträgeortsgesetz (s.

Beschluss [Stadtbürgerschaft](#) vom 29.04.2025) beschlossen. Im Bereich der richtlinienfinanzierten Horte führt der Anteil der Elternbeiträge zu einem etwas höheren Deckungsgrad als im Bereich der U3-Finanzierung. So stellt sich für den Bereich der Horte die Situation so dar, dass bei konsequenter Orientierung der richtlinienfinanzierten Träger an der erhöhten Beitragsstaffel, die rechnerischen Mittelbedarfe aus dem Tarifabschluss überkompensiert werden. Entsprechend werden die Zuschüsse in diesem Bereich am 01.08.2026 angepasst:

Gruppenpauschalen

	Zuschuss pro Monat bis 31.07.2026	Zuschuss pro Monat ab 01.08.2026
Hort eingruppig (20 Kinder)	4.225 €	4.173 €
Hort mehrgruppig (20 Kinder)	3.406 €	3.336 €

C. Alternativen

Die Anpassung der Förderpauschalen der Richtlinienfinanzierung an die tarifliche Entwicklung soll die Träger in die Lage versetzen, pädagogisches Fachpersonal in den geförderten Einrichtungen zu halten sowie Qualitätsstandards zu sichern. Eine der Höhe nach nicht an der tariflichen Entwicklung orientierte Anpassung der Zuwendungspauschalen würde das Risiko einer verstärkten Fachkräftefluktuations bergen und anderweitige Maßnahmen zur Fachkräftesicherung/ -gewinnung konterkarieren und ggf. sogar Kindertageseinrichtungen durch Personalweggang in ihrem Bestand bedrohen. Es ist eine Gleichbehandlung nach § 74 Abs. 5 SGB VIII bei der Finanzierung des Trägerpersonals sicherzustellen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es besteht ein Mittelbedarf in Höhe von rund 0,8 Mio. € (ab 1. Mai 2026) für die strukturelle Umsetzung der Tarifierhöhung in der Richtlinienfinanzierung im Haushaltsjahr 2026 und von rund 1,2 Mio. € im Haushaltsjahr 2027 (ab 1. Januar). Die zukünftigen Anpassungen aus dem neuen Tarifabschluss 2027 werden dann mit einer neuen Vorlage behandelt. Wie vom [Senat am 23.06.2025](#) beschlossen, wurden die Mittelbedarfe für die Tarifierhöhung 2026/2027 (aus dem Abschluss 2025) im Zuge der Haushaltsaufstellung 2026/2027 im Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ und der entsprechenden Finanzplanung berücksichtigt und entsprechend veranschlagt. Aufgrund der aktuellen Berechnung

bestehen für 2026 keine Mehrbedarfe; in 2027 kann es zu einer rechnerischen Überschreitung von 77 Tsd. € kommen. Sofern sie tatsächlich realisiert wird, wird sie durch den Senator für Kinder und Bildung im Vollzug dargestellt. Die Finanzierung erfolgt im Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ im Kapitel 3232 „Allgemeine Bewilligungen für Kinderbetreuung“ über die Haushaltsstelle 3232.68422-3 „Zuschüsse an Eltern-Kind-Gruppen“ innerhalb der dort veranschlagten Mittel des beschlossenen Haushalts 2026/2027. Für die folgende tabellarische Übersicht wurde für die Leitungspauschale eine Berechnung über den Mittelwert vorgenommen.

Kosten je Monat bis 30.04.2026	Kosten je Monat ab 01.05.2026	Differenz	Mehrkosten 01.05. bis 31.12.2026 (8 Monate)	Mehrkosten für die vorliegende Tarifierung in 2027
2,495 Mio. €	2,593 Mio. €	98,5 Tsd. €	788 Tsd. €	1.182 Tsd. €

Rundungseffekte führen zu rechnerischen Abweichungen

Angebote der Kindertagesbetreuung stehen allen Kindern gleichermaßen offen. Sie verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördern somit die Erwerbstätigkeit, insbesondere von Frauen. Im Bereich der Kindertagesbetreuung sind weibliche Beschäftigte deutlich überrepräsentiert; Frauen profitieren deshalb in diesem Feld stärker von der Anpassung der Richtlinien zur Gewährleistung einer an der Tarifentwicklung orientierten Bezahlung.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Befassung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung mit den Tarifierungen bei richtlinienfinanzierten Einrichtungen ist für den 30.06.2026 geplant. Der Jugendhilfeausschuss soll am 10.09.2026 befasst werden.

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht zu berücksichtigen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Tarifierfassung für richtlinienfinanzierte Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend dem vorgelegten Entwurf für eine Änderung der „Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ vom 4. Dezember 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 64), zuletzt geändert am 3. Oktober 2025 (Brem.ABl. 2025, S. 872) samt Anlagen mit Wirkung ab dem 1. Mai 2026 bzw. 1. August 2026 zu.
2. Der Senat bittet den Senator für Kinder und Bildung um Umsetzung.
3. Der Senat bittet den Senator für Kinder und Bildung um Herbeiführung einer entsprechenden Zustimmung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung bis 01.07.2026 und des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2026 sowie einer Veröffentlichung der Richtlinienänderung im Amtsblatt Bremen.

Anlage

Entwurf für eine Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen (Anlage 1 und 2)

**Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen
gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter,
in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger
in der Stadtgemeinde Bremen**

Vom

Die Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen vom 4. Dezember 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 64), zuletzt geändert am 03.10.2025 (Brem.ABl. 2025, S. 872), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2) wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 (zu Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2) wird wie folgt geändert:

Kleinkindgruppen (vgl. Ziffer 4.1)

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	5.929	7.071	7.627	8.165	8.698	9.283	9.791	10.326
9 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	6.813	7.918	8.445	8.959	9.469	10.030	10.510	11.021
10 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	7.102	8.220	8.749	9.265	9.777	10.340	10.821	11.335

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2)

eingruppige Einrichtungen

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18 - 20 belegte Plätze	4.251	4.771	5.277	5.661	6.106	6.473	6.834	7.299	7.665
15 - 17 belegte Plätze	4.021	4.507	4.973	5.188	5.753	6.096	6.434	6.875	7.218
12 - 14 belegte Plätze	3.789	4.241	4.666	4.999	5.395	5.721	6.039	6.450	6.773

mehrgruppige Einrichtungen

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18 - 20 belegte Plätze	3.581	4.021	4.448	4.738	5.103	5.390	5.671	6.041	6.325
15 - 17 belegte Plätze	3.385	3.794	4.184	4.450	4.799	5.065	5.326	5.679	5.947
12 - 14 belegte Plätze	3.186	3.566	3.918	4.168	4.490	4.743	4.990	5.316	5.568

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von 28,50 € gewährt.

(Personalverstärkung von 0.25 Std. pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs)

2. Die Anlage 1 (zu Ziff. 4.3.) wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 (zu Ziff. 4.3) wird wie folgt geändert:

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3)

eingruppige Einrichtungen

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt	ab 15 Std.	ab 17,5 Std	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.845	3.159	3.518	3.836	4.173
15 - 17 belegte Plätze	2.713	3.017	3.355	3.658	3.974
12 - 14 belegte Plätze	2.585	2.866	3.193	3.475	3.779

mehrgruppige Einrichtungen

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt	ab 15 Std.	ab 17,5 Std	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.342	2.573	2.848	3.083	3.336
15 - 17 belegte Plätze	2.239	2.463	2.722	2.945	3.182
12 - 14 belegte Plätze	2.137	2.344	2.594	2.804	3.032

3. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitungen (Ziffer 3.5, Absatz 2)

Anzahl der regelmäßig belegten Plätze ab	maximaler Zuschuss pro Monat
28 regelmäßig belegter Plätze	1.158 €
42 regelmäßig belegter Plätze	1.870 €
56 regelmäßig belegter Plätze	2.494 €
70 regelmäßig belegter Plätze	2.768 €
84 regelmäßig belegter Plätze	3.330 €

4. Die Änderungen in Nummer 1 und 3 treten rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft. Die Änderungen in Nummer 2 treten zum 1. August 2026 in Kraft.

Bremen,

Der Senator für Kinder und Bildung